

Holder

**Betriebserlaubnis
für den einachsigen
Kraftfahrzeug-Anhänger
Type 155**

E. M. B. B. B.

**HOLDER KG
Maschinenfabrik
7067 GRUNBACH**

Holder

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß der einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit der Fahrgestell-Nr. dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ-Ausführung entspricht.

Grunbach, den

HOLDER KG
Maschinenfabrik
7067 GRUNBACH bei Stuttgart

Handwritten signatures

Kraftfahrt-Bundesamt
422-091



Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 1727/4

für die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger
(Ackerwagen) mit Kippeinrichtung
Typ 155

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl I S. 897) wird der

Firma Holder KG

in **7067 Grunbach (Kr. Waiblingen)**

für die obenbezeichneten, von ihr reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Anhängerbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- „A“ – mit Beleuchtungsanlage für 6 V-Spannung,
- „B“ – mit Beleuchtungsanlage für 12 V-Spannung.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten
Zulässiges Gesamtgewicht:	1435 kg
Stützlast an der Zugöse:	200 kg
Zulässige Achslast:	1275 kg
Spurweite:	1350 mm
Betriebsbremsanlage:	mechanisch
Anhängekupplung:	keine
Maße über alles:	
Länge:	3520 mm
Breite:	1490 mm
Höhe:	1140 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß – abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO – eine Vorrichtung, die das Fahrzeug beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug selbsttätig zum Stehen bringt, nicht vorhanden ist,

§ 60 Abs. 1 StVZO – ein Kennzeichen der Größe 240 x 130 mm verwendet wird.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift „20 km“, wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

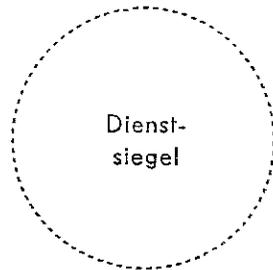
Der Anhänger darf nur hinter einachsigen Zugmaschinen der Firma Holder KG, Grunbach (Kr. Waiblingen), mitgeführt werden.

- D. Werden Anhängerbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 21. September 1970
In Vertretung
Hädeler

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift

Regierungsassistent



Dienst-
siegel

Raum für sonstige Eintragungen:

FRANK-MOTOR

Merkblatt

für den Betrieb eines einachsigen Kraftfahrzeug-Anhängers hinter einem Holder-Einachsschlepper

A. Anhängerbetrieb

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß neu in Verkehr kommende Anhänger gemäß § 18 Abs. 3 StVZO betriebserlaubnispflichtig sind. Der Fahrzeugführer muß nach § 18 Abs. 5 StVZO die dort vorgeschriebene Betriebserlaubnis mit sich führen. Bei Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gilt die Ausnahme, daß die Betriebserlaubnis nicht mitgeführt werden muß.
2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachsschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachsschleppers übersteigt.
3. Der Anhänger hinter dem Einachsschlepper muß im Straßenverkehr folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlußleuchten gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4 sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß § 54 Abs. 4.

B. Führerscheinplicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachsschleppers braucht, wenn er den Einachsschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen Führerschein Klasse 4.

C. Zulassung und Kennzeichnung

Wie im § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, den Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis wird von uns ausgestellt.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern, vom Fahrersitz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung gem. § 18 Abs. 1 StVZO) und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachtfahrt beleuchtet sein.

D. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Reihenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einschiebbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.

Wichtig! Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Halterung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.

3. Wird ein Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers oder Arbeitsgerätes aus gefahren, so muß er eine elektrische Beleuchtung gemäß §§ 50 bis 53 StVZO führen. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkanlage) sind gemäß § 54 Abs. 5 an Einachsschleppern nicht erforderlich. Die von uns angebaute Beleuchtung entspricht den Vorschriften der StVZO.

E. Haftpflichtversicherung

Im eigenen Interesse des Kunden empfehlen wir den Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen ist dies besonders wichtig.

Wurde bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, eine Anfrage an die betreffende Versicherungsgesellschaft zu richten, ob der Einachsschlepper zu günstigen Bedingungen in diese Versicherung mit eingeschlossen werden kann.